

Das System der Lohnsteuer

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohn-/Gehaltszahlung Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Die Beträge sind dann bei dem für Ihr Unternehmen zuständigen Betriebsfinanzamt anzumelden und dorthin abzuführen. Sie haften als Unternehmen (Arbeitgeber) für die richtige Einbehaltung und Abführung dieser Beträge.

■ 1. Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften

Um die Lohnsteuer berechnen zu können, benötigen die Unternehmen die sogenannten Lohnsteuerabzugsmerkmale. Das sind im Einzelnen:

- Steuerklasse und Faktor
- Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV
- Merkmale für den Kirchensteuerabzug
- Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und werden Unternehmen zum elektronischen Abruf bereitgestellt („Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“ – ELStAM). Als Unternehmen sind Sie verpflichtet, die ELStAM ihrer Arbeitnehmer abzurufen und für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs anzuwenden. Um ELStAM abrufen zu können, müssen die Unternehmen sich bei der Finanzverwaltung über das ElsterOnline-Portal registrieren und das für Ihre Authentifizierung im elektronischen Verfahren erforderliche Zertifikat beantragen. Eine Registrierung ist nicht erforderlich, wenn die Lohnbuchhaltung von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe oder einem Dienstleister erledigt wird und dieser als Datenübermittler fungiert. Umfangreiche Informationen im Umgang mit ELStAM erhalten Sie auf www.elster.de. Hier kann auch das kostenlose Programm der Finanzverwaltung zur Teilnahme am ELStAM-Verfahren heruntergeladen werden. Die Teilnahme am elektronischen Verfahren setzt ferner voraus, dass Sie als Unternehmen den Arbeitnehmer bei Beginn seiner Beschäftigung im ELStAM-Verfahren anmelden.

Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

- Geburtsdatum des Arbeitnehmers
- Steuer-Identifikationsnummer (Id-Nr.) des Arbeitnehmers
- Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses

- Erklärung, ob es sich um ein Hauptarbeitsverhältnis oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt

Mit diesen Daten rufen Sie als Unternehmen die ELStAM bei der Finanzverwaltung ab. Veränderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale werden dem Unternehmen mittels sog. Änderungslisten durch die Finanzverwaltung mitgeteilt. Die Änderungslisten sind monatlich abzurufen. Da in einer Vielzahl der Fälle Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht monatlich eintreten, hat die Finanzverwaltung einen Mitteilungsservice eingerichtet, bei dem per E-Mail über die Bereitstellung von Änderungslisten informiert wird. Die Nutzung dieses Mitteilungsverfahrens können Sie im ElsterOnline-Portal beantragen.

Für die Einbehaltung der Steuerabzugsbeträge haben die Unternehmen zunächst die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohns und Lohnzahlungszeitraum festzustellen. Mit den oben genannten persönlichen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers müssen die Unternehmen dann die Beträge für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ermitteln.

In Fällen, in denen Ihnen ein Arbeitnehmer die ihm zugeteilte Id-Nr. sowie das Geburtsdatum schuldhaft nicht mitteilt und der Arbeitslohn auch nicht zulässigerweise pauschal versteuert wird, müssen die Unternehmen die Steuerabzugsbeträge in der Regel nach der Steuerklasse VI einbehalten. Die ermittelte Lohnsteuer müssen die Unternehmen vom Arbeitslohn einbehalten, gegenüber Ihrem Betriebsfinanzamt in einer Lohnsteuer-Anmeldung erklären und die erklärten Beträge dorthin abführen.

Darüber hinaus hat das Unternehmen auch den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der maßgebenden Lohnsteuer und ggf. Kirchensteuer in Höhe von 9 % der maßgebenden Lohnsteuer zu berechnen, einzubehalten und an das Betriebsfinanzamt abzuführen.

■ 2. Pauschalierung der Lohnsteuer

In den nachstehenden Fällen können die Unternehmen die Lohnsteuer statt nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers mit einem vorgeschriebenen Prozentsatz erheben. Auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen können die Unternehmen verzichten.

Schuldner der pauschalen Lohnsteuer sind die Unternehmen als Arbeitgeber. Pauschal besteuert Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei der Einkommensteuerver-

anlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz. Die Pauschalierung stellt folglich eine endgültige Besteuerung dar.

2.1. Pauschsteuer von 2 %

Für Arbeitnehmer, die geringfügig entlohnt beschäftigt werden, kann die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschal mit 2 % des Arbeitsentgelts erhoben werden. Ob eine solche geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, ist nach sozialversicherungsrechtlichen Kriterien zu beurteilen. Voraussetzung ist danach, dass das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer aus allen bestehenden Beschäftigungsverhältnissen bezieht, regelmäßig 450 EUR im Monat nicht übersteigt.

In der Pauschsteuer von 2 % sind neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Die Pauschsteuer ist auch dann anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Für die Erhebung und Verwaltung der Sozialversicherungsbeiträge und der Pauschsteuer von 2 % ist die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Cottbus zuständig. Die Pauschsteuer ist nicht an das Betriebsfinanzamt, sondern an die Minijob-Zentrale abzuführen.

2.2. Pauschale Lohnsteuer von 20 %

Handelt es sich hingegen um ein geringfügiges entlohntes Beschäftigungsverhältnis (Mini-Job/450-EUR-Job), für das nicht der pauschale, sondern der allgemeine Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten ist, gilt folgendes:

Die Lohnsteuer aus dem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis kann mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % des Arbeitsentgelts erhoben werden. Die Lohnsteuer ist an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Anders als bei der 2%-igen Pauschsteuer sind hier Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer noch nicht im Pauschalsteuersatz enthalten, sodass diese Abgaben gesondert ermittelt werden müssen. Weiterhin besteht die volle Sozialversicherungspflicht.

Die Kirchensteuer im Freistaat Sachsen beträgt derzeit grundsätzlich 5 %, die an das Betriebsfinanzamt abzuführen sind.

2.3. Pauschale Lohnsteuer von 25 %

Für Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden, kann das Unternehmen die Lohnsteuer pauschal mit 25 % des Arbeitsentgelts erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird. Es muss sich um eine ohne feste Wiederholungsabsicht ausgeübte Tätigkeit handeln. Entscheidend ist, dass die erneute Tätigkeit nicht bereits von vornherein vereinbart ist, andernfalls ist diese Pauschalierung der Lohnsteuer nicht zulässig. Dabei darf die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigen und der Arbeitslohn darf während der Beschäftigungsdauer 120 EUR durchschnittlich je Arbeitstag nicht überschreiten oder die Beschäftigung muss

zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich werden.

Beträgt der durchschnittliche Stundenlohn mehr als 15 EUR je Arbeitsstunde, ist die pauschale Lohnsteuer von 25 % nicht zulässig. Ebenfalls keine Anwendung findet die pauschale Lohnsteuer, wenn der Arbeitnehmer bereits für eine andere Beschäftigung bei Ihnen Arbeitslohn bezieht, der nach den allgemeinen Grundsätzen dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird. Darüber hinaus fallen der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an.

■ 3. Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die in einem Lohnsteuer-Anmeldezeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Steuerbeträge sind von den Unternehmen in einer Lohnsteuer-Anmeldung gegenüber dem Betriebsfinanzamt zu erklären.

Dabei sind die einzelnen Kirchensteuerbeträge entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der Arbeitnehmer der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche zuzuordnen. Soweit Ihnen eine solche Individualisierung bei Kirchensteuern nicht möglich ist, müssen die Unternehmen diese im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer auf die Konfessionen „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufteilen und unter der jeweiligen Kirchensteuer-Kennzahl angeben. Demgegenüber sind pauschale Kirchensteuern in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert zu erfassen.

Anmeldezeitraum ist

- der Kalendermonat, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 5.000 EUR betragen hat,
- das Kalendervierteljahr, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 1.080 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR betragen hat,
- oder
- das Kalenderjahr, wenn die Lohnsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres nicht mehr als 1.080 EUR betragen hat.

Da im Jahr der Betriebseröffnung nicht auf das vorangegangene Kalenderjahr abgestellt werden kann, ist insoweit die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung der lohnsteuerlichen Betriebsstätte abzuführende Lohnsteuer maßgeblich.

Lohnsteuer-Anmeldungen müssen der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt werden. Die Finanzverwaltung stellt den Unternehmen hierfür das kostenlose Programm Elster Formular zur Verfügung.

Bis zum 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums müssen die Unternehmen die Lohnsteuer-Anmeldung übermitteln und die angemeldeten Steuerbeträge an das Betriebsfinanzamt abführen. Fällt der maßgebliche Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verschiebt sich das Ende der Frist auf den nächstfolgenden Werktag.

4. Lohnkonto und Lohnsteuerbescheinigung

Für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr müssen die Unternehmen ein Lohnkonto führen. Welche Angaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind, ergibt sich im Einzelnen aus der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung. Danach sind die abgerufenen ELStAM des Arbeitnehmers in das Lohnkonto zu übernehmen. Die Unternehmen sollten bei jeder Lohnabrechnung insbesondere die Art des Arbeitslohns, die Höhe des Arbeitslohns sowie die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer aufzeichnen.

Wird die Lohnsteuer pauschaliert, sind im Lohnkonto nicht nur der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermerken, sondern darüber hinaus auch geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis der dafür vorliegenden Voraussetzungen zu führen.

Das Lohnkonto ist am Ende des Kalenderjahres oder bei unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen. Aufgrund der Eintragungen im Lohnkonto müssen die Unternehmen für jeden Arbeitnehmer spätestens bis zum 28.2. des Folgejahres eine Lohnsteuerbescheinigung auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung übermitteln.

Die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung muss authentifiziert erfolgen. Ohne eine solche Authentifizierung ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich. Dem Arbeitnehmer wird nach einem amtlich vorgeschriebenen Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe seiner Id-Nr. ausgestellt oder ihm dieser Ausdruck elektronisch bereitgestellt. Sofern für den Arbeitnehmer keine Id-Nr. vergeben wurde oder er Ihnen diese nicht mitgeteilt hat, ist weiter die elektronische Übermittlung mit der nach amtlicher Regel durch Sie als Arbeitgeber zu bildenden eTIN (elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) zulässig.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK zu Leipzig für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Dienstleistungen
Abteilung Unternehmensförderung
Jens Bierstedt
Telefon 0341 1267-1405
Telefax 0341 1267-1420
E-Mail bierstedt@leipzig.ihk.de